

## **Richtlinien zur Förderung der Lebensmittel-Nahversorgung**

### **§ 1 Allgemeine Zielsetzung**

Das Ziel des Landes ist die nachhaltige Sicherung der Nahversorgung aller Regionen mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfes. Dazu bedarf es der Unterstützung der kleinen Lebensmittel-Nahversorger vor allem in den Randgebieten von Vorarlberg.

### **§ 2 Förderungswerbende**

Betriebe, die der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Gremium „Einzelhandel mit Lebens- und Genussmitteln“ angehören unter der Voraussetzung, dass sie

- a) ein Vollsortiment an Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs führen und
- b) der Jahresumsatz € 2,5 Mio. netto nicht übersteigt und
- c) die Verkaufsfläche maximal 400 m<sup>2</sup> beträgt.

### **§ 3 Art und Ausmaß der Förderung**

- (1) Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung oder Modernisierung von Betrieben des Lebensmittelhandels, ausgenommen sind Grundstückskosten und Fahrzeuge.

Investitionen werden mit einem Zuschuss in folgender Höhe gefördert:

- a) 30 % für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen bis zu einem Investitionsvolumen von maximal € 250.000,-- und
- b) 30 % für bauliche Investitionen bis zu einem Investitionsvolumen von maximal € 250.000,-- gefördert.

Das förderbare Investitionsvolumen muss mindestens € 7.500,-- betragen. Die Auszahlung der Investitionsförderung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung.

- (2) Betriebskosten unter Berücksichtigung der Ertragslage, sofern dies zur Erhaltung der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs notwendig ist.

Der Betriebskostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes festgesetzt, darf jährlich den Betrag von € 25.000,-- nicht übersteigen und wird nach Vorlage der Bilanz jeweils am Jahresende ausbezahlt. Der Betriebskostenzuschuss wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Der Standort des Betriebes muss in Gemeinden oder vom Siedlungsschwerpunkt getrennten, weit entfernten Ortsteilen von Gemeinden liegen, in denen kein weiterer Lebensmittelbetrieb besteht, der ein Vollsortiment führt.
  - b) Bei Mischbetrieben muss die Buchhaltung getrennt erfolgen.
  - c) Die Standortgemeinde muss in einem Ausmaß von mindestens 20 % des Landesbeitrages zur Förderung beitragen.
  - d) Die Standortgemeinde hat den Eigenbedarf (einschließlich dem kommunaler Einrichtungen) nach Möglichkeit im ortsansässigen Nahversorgungsbetrieb zu decken sowie gemeinnützige Institutionen und Vereine, die die Gemeindeförderung erhalten, dazu anzuhalten, Einkäufe von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs über den ortsansässigen Nahversorger zu tätigen.
- (3) Zustelldienste, die für Gemeinden oder vom Zentrum einer Gemeinde weit entfernte Ortsteile mit gefährdeter Lebensmittel-Nahversorgung regelmäßig (mindestens zweimal pro Woche) erbracht werden.

Der Zuschuss beläuft sich auf 40 % der Kosten. Die Kosten setzen sich dabei aus dem Umfang der Zustelldienste (Zeitaufwand) und der gefahrenen Wegstrecke zusammen. Der Nachweis hat mittels Fahrtenbuch zu erfolgen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils nach Vorlage der Aufzeichnungen über die angefallenen Aufwendungen.

#### **§ 4 Ansuchen**

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
- (2) Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie können nur insofern gewährt werden, als andere Förderungsmittel (z.B. des Bundes) nicht erreichbar sind. Doppelförderungen sind mit Ausnahme der Strukturförderung an Gemeinden unzulässig.
- (3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Förderungsanträge gemäß § 3 Abs. 1 sind vor Projektbeginn (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzubringen. Erstmalige Förderungsanträge gemäß § 3 Abs. 2 können im Laufe des Kalenderjahres eingebracht werden. Anträge gemäß Abs. 3 sind spätestens 2 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres einzubringen.

- (5) Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
- a) Für Investitionszuschüsse gemäß § 3 Abs. 1:
    - 1. genaue Projektbeschreibung
    - 2. Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzung
    - 3. Bilanz des letzten Wirtschaftsjahres
    - 4. Gewerberegisterauszug
  - b) Für Betriebskostenzuschüsse gemäß § 3 Abs. 2 die Bilanz des Vorjahres
  - c) Für Zustelldienste gemäß § 3 Abs. 3 einen Kostennachweis anhand eines Fahrtenbuches

## **§ 5 Förderungsansuchen**

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen mit den jeweiligen Beilagen gewährt werden.
- (2) Im Antragsformular hat die/der Förderungswerbende zu bestätigen, dass
- a) vor Antragstellung beim Land nach Möglichkeit andere Förderungsaktionen (z.B. des Bundes) in Anspruch genommen wurden,
  - b) den Organen des Landes und/oder den Organen der EU Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilen werden,
  - c) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens berichtet sowie der schriftliche Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben übermittelt wird,
  - d) neben den Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben auch künftige Förderungsansuchen bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der jeweiligen Antragstellung mitgeteilt werden,
  - e) sie/er sich verpflichtet, bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,

- f) sie/er sich verpflichtet, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit (z.B. Nichteinhaltung der Höchstzinssatzgrenze) zu informieren.
- (3) Weiters nimmt die/der Förderungswerbende im Antragsformular zur Kenntnis, dass
- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der/des Förderungswerbenden erlangt wurde, oder
  2. die geförderte Leistung aus Verschulden der/des Förderungswerbenden nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
  3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
  4. Überprüfungen durch Organe des Landes und/ oder der EU verweigert oder behindert werden, oder
  5. der allenfalls geförderte Kredit nicht vertragsgemäß getilgt wird, oder
  6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der/des Förderwerbenden nicht erfüllt werden.
- b) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 lit. a zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. 1 § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst werden, und
- c) sich diejenige bzw. derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

## **§ 6 Förderungszusage**

Die Förderungszusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

## **§ 7 EU-Wettbewerbsrecht und Kofinanzierung**

Diese Richtlinien stützen sich auf folgende europarechtliche Grundlagen:

- (1) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften („ABL.“) L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).
- (2) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (De-minimis-Verordnung).
- (3) Kommt diese Förderung im Rahmen des EFRE-Programms 2014+ des Landes Vorarlberg zur Anwendung, erhöht sich der Fördersatz für das Unternehmen auf die maximal zulässige Förderobergrenze für KMU's gemäß AGVO. Hierzu muss das Projekt den geltenden Projektselektionskriterien, die für die Inanspruchnahme der EFRE-Förderung gelten, entsprechen.

## **§ 8 KMU-Definition**

Als kleines Unternehmen im Sinne der Richtlinien gelten nach dem EU-Wettbewerbsrecht Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Als mittleres Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Die Unternehmen müssen die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Als unabhängig gilt ein Unternehmen, das zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen(s) ist.

## **§ 9 Kennzeichnung von Unterlagen**

Sollten für die Gewährung der Förderung Originalrechnungen und sonstige Originalunterlagen vorgelegt werden, so sind diese in geeigneter Weise zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

## **§ 10 Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

## **§ 11 Kontrolle**

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
  
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten und mindestens 5 % der Förderfälle zu umfassen.
  
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
  - a) Datum und Ort der Kontrolle,
  - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
  - c) Höhe der gewährten Förderung,
  - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
  - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
  - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
  - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
  - h) Zeitdauer der Kontrolle,
  - i) Name und Unterschrift der/des Kontrollierenden.
  
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

## **§ 12 Förderungsmissbrauch**

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

## **§ 13 Gültigkeit**

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2017 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020.